ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 056/2017
Hauptamt

27.03.2017

Betrifft: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	04.05.2017	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	18.05.2017	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag
Eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger gemäß dem Entwurf (Anlage 1) zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen
Produktgruppe/Produkt/Projekt:
Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:
Planansatz Haushaltsjahr: Euro
Verpflichtungsermächtigungen
Haushaltsjahr: Euro
über- /außerplanmäßige
Aufwendungen/Auszahlungen: Euro
Haushaltmittel gesamt: Euro
davon lt. Haushaltsplan für diese
Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:
☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Durch den neu aufgenommenen § 19 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird jede Kommune verpflichtet, Regelungen für die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in ihre Satzung aufzunehmen.

Die Entschädigung kann wahlweise durch Einzelabrechnung, aufgrund festgelegter Durchschnittssätze oder durch Pauschalabgeltung erfolgen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine entgeltliche Betreuung durch eine geeignete Betreuungskraft.

Es wird vorgeschlagen, die erforderlichen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bis zu einem Höchstsatz von 54 € pro Tag auf Nachweis zu erstatten.